



JAHRESBERICHT

DER

SCHULDNER- UND
INSOLVENZBERATUNG

2020



Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

G e s c h ä f t s s t e l l e:

**Bahnhofstraße 27 – 29 (Treffpunkt PariSozial)
32312 L ü b b e c k e**

Telefon: 05741 3424-0
Telefax: 05741 3424-25

Beratungszeiten:

(jeweils nach vorheriger Terminvereinbarung)

Lübbecke:

Bahnhofstraße 27 (Treffpunkt PariSozial)
(Montag bis Freitag)

Minden:

Hermannstraße 4
(Montag bis Freitag)

Bad Oeynhausen:

Tannenbergstraße 23 (Oeynhaus)
(Mittwoch und Donnerstag)

Espelkamp:

Schweidnitzer Weg 19
(Montag bis Donnerstag)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Jan Fischer

(Schuldnerberater Lübbecke)

Heidrun Hofmann

(Schuldnerberaterin Minden)

Dietmar Post

(Schuldnerberater Espelkamp)

Detlev Schewe

(Schuldnerberater Bad Oeynhausen und Lübbecke)

Peter Sentker

(Schuldnerberater Minden)

Sabrina Griese

(Verwaltungskraft)

Inhalt

	Seite
Personalsituation	4
1. Vorwort	5
2. Statistischer Teil	6
a. Fallzahlen (per 31.12.2020)	6
b. Weitere statistische Daten	6
c. Beratung von ehemals Selbständigen	10
d. Statistische Daten zur Insolvenzberatung	11
3. Schuldnerberatung in den Zeiten von Corona	12
4. Änderung der Insolvenzordnung	14
5. Aktionswoche der Schuldnerberatung 2020 – „Chancenlose Kinder? – Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung“	16
6. Nachwort	17

Personalsituation

Die Schuldnerberatungsstelle der PariSozial Minden-Lübbecke/Herford gGmbH arbeitete im Berichtsjahr 2020 mit einem Team von fünf Beratungskräften und einer Verwaltungskraft in Teilzeit.

Jan Fischer

ist Diplom-Sozialarbeiter mit Zertifikatsfortbildungen in Schuldnerberatung und Insolvenzberatung. Herr Fischer ist seit dem 01.04.1999 in der Schuldnerberatung tätig. Er ist für den Altkreis Lübbecke zuständig. Herr Fischer ist in Lübbecke von montags bis freitags anzutreffen.

Heidrun Hofmann

ist Diplom-Betriebswirtin und Diplom-Sozialarbeiterin mit Zertifikatsfortbildungen in Schuldnerberatung und Insolvenzberatung. Frau Hofmann ist seit dem 01.08.1996 in der Schuldnerberatung tätig. Sie ist für den Altkreis Minden zuständig. Frau Hofmann ist an zwei Tagen in Lübbecke und an zwei Tagen in Minden in der Hermannstraße anzutreffen.

Dietmar Post

ist Diplom-Kaufmann mit Zertifikatsfortbildung in Schuldner- und Insolvenzberatung. Herr Post ist seit dem 01.03.2020 in der Schuldnerberatung tätig. Er ist für den Bereich Espelkamp, Rahden, Stemwede zuständig und in Espelkamp montags bis donnerstags anzutreffen.

Detlev Schewe

ist Diplom-Sozialpädagoge mit Zertifikatsfortbildungen in Schuldnerberatung und Insolvenzberatung sowie einer Zertifikatsfortbildung „Betriebswirtschaft für soziale Arbeit“. Herr Schewe ist seit dem 01.04.1997 in der Schuldnerberatung tätig. Er ist für Bad Oeynhausen und den Altkreis Lübbecke zuständig. Herr Schewe ist an drei Tagen in Lübbecke und an zwei Tagen im Oeynhaus in Bad Oeynhausen anzutreffen.

Peter Sentker

ist Diplom-Sozialpädagoge mit Zertifikatsfortbildung in Schuldnerberatung und Insolvenzberatung. Herr Sentker ist seit dem 01.07.2006 in der Schuldnerberatung tätig. Er ist für den Altkreis Minden zuständig. Im Büro in Minden ist er an fünf Tagen anzutreffen.

Sabrina Griese

ist Kauffrau für Bürokommunikation und in der Schuldnerberatung für Verwaltungstätigkeiten zuständig.

1. Vorwort

Die Corona-Pandemie hat seit März 2020 die Welt, Europa und unser Land fest im Griff. Die Folgen der Pandemie dominieren das Alltagsleben und die Gefühlslagen der Menschen. Doch trotz monatelangem Arbeiten im Lock-Down-Modus ist die Zahl der beratenen Personen in der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Jahr 2020 deutlich gestiegen auf 1.523 (Vorjahr: 1.401). Das ist auch darauf zurückzuführen, dass die Beratungsstelle seit März 2020 personell wieder voll besetzt ist. Insbesondere gab es mehr neue Beratungsfälle. Bei den offenen Sprechstunden gab es hingegen einen drastischen Einbruch, da diese wegen der Corona-Pandemie seit dem 16. März 2020 nicht mehr angeboten werden können.

Nähere Informationen zu den Beratungszahlen und der Struktur der Ratsuchenden stehen im statistischen Teil (Teil 2). Welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Schuldnerberatung und die Beratungsstelle hatte und auch im März 2021 noch hat beschreiben wir ausführlich im Teil 3 des Jahresberichts.

Im Jahr 2020 sind drei für die Schuldner- und Insolvenzberatung wichtige Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen worden:

Die Änderung der Insolvenzordnung mit der die von der EU bereits im Juli 2019 beschlossene Richtlinie zur Verkürzung des Verfahrens zur Restschuldbefreiung umgesetzt worden ist – das Gesetzgebungsverfahren und die Änderungen der Insolvenzordnung (InsO) werden ausführlich im Teil 4. des Jahresberichtes beschrieben.

Auch die Gesetzesänderungen zu den Regelungen des Pfändungsschutzkontos, § 850 k ZPO, das „Pfändungsschutzkonto-Fortschreibungsgesetz (PKoFoG)“ wurde im Jahr 2020 beschlossen, wird jedoch erst im Dezember 2021 in Kraft treten – darauf werden wir im Jahresbericht 2021 ausführlich Bezug nehmen.

Verabschiedet wurde auch das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“, wird jedoch ebenfalls erst Ende 2021 (01.10.2021) in Kraft treten – auch darauf wird im Jahresbericht 2021 Bezug genommen.

Die jährliche bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung stand im Jahr 2020 unter dem Thema „Chancenlose Kinder – Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung“. Gemeinsam mit der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der PariSozial gGmbH und der Schuldnerberatungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Frauen (SKF e.V.) haben wir uns mit einer Malaktion daran beteiligt. Näheres dazu im Teil 5 des Jahresberichtes.

2. Statistischer Teil

a. Fallzahlen (per 31.12.2020)

Die Gesamtzahl der Beratungsfälle ist im Jahr 2020 auf insgesamt 1.523 gestiegen (1.401 in 2019).

Die Verteilung zwischen Neu- und Alt-Fällen ergibt folgendes Bild:

Neu-Fälle	(Kontakt in 2020)	=	1.001
Alt-Fälle	(Kontakt vor 2020)	=	522
<u>gesamt</u>			<u>1.523</u>

Im Einzelnen ergab sich folgende Fallstruktur:

Telefonberatungen, Offene Sprechstunde	264
Einmalige Beratungen	374
Beratungsfälle mit geringem Aufwand*	200
Beratungsfälle mit mittlerem Aufwand*	528
Beratungsfälle mit hohem Aufwand*	118
Beratungsfälle mit sehr hohem Aufwand*	39
<u>Gesamtzahl:</u>	<u>1.523</u>

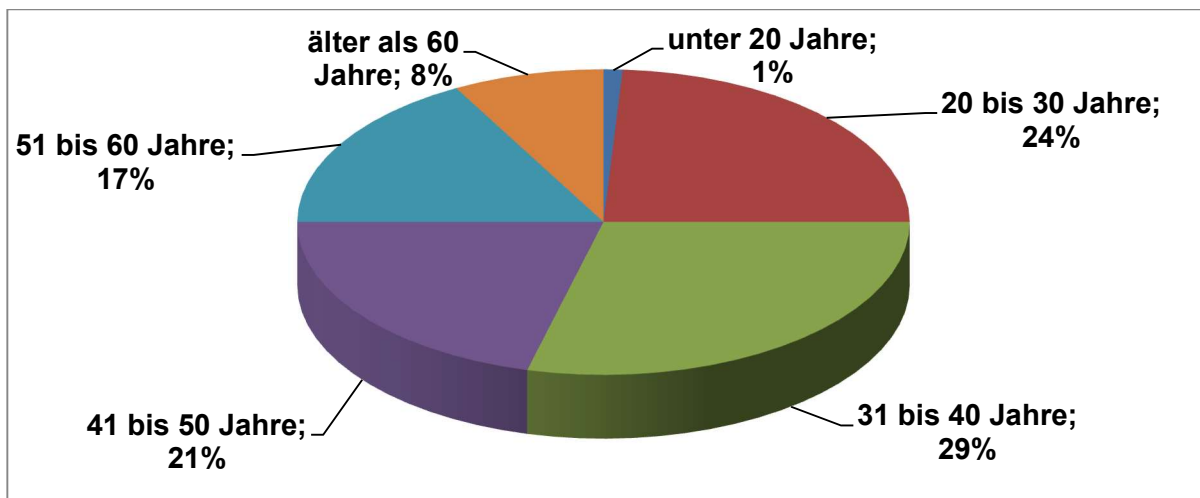
*Die Differenzierung erfolgt nach Beratungskontakten und Verwaltungsaufwand bzw. Drittpersonenkontakten.

Der Anstieg der Beratungszahlen ist vor allem durch die verbesserte Personalsituation nach der Stellenbesetzung in Espelkamp und Corona-bedingten Problemlagen zu erklären. In den **offenen Sprechstunden** gab es an allen vier Standorten hingegen insgesamt nur noch 220 Beratungskontakte, da diese seit dem Beginn des Lock-downs im März 2020 nicht mehr angeboten werden konnten.

b. Weitere statistische Daten

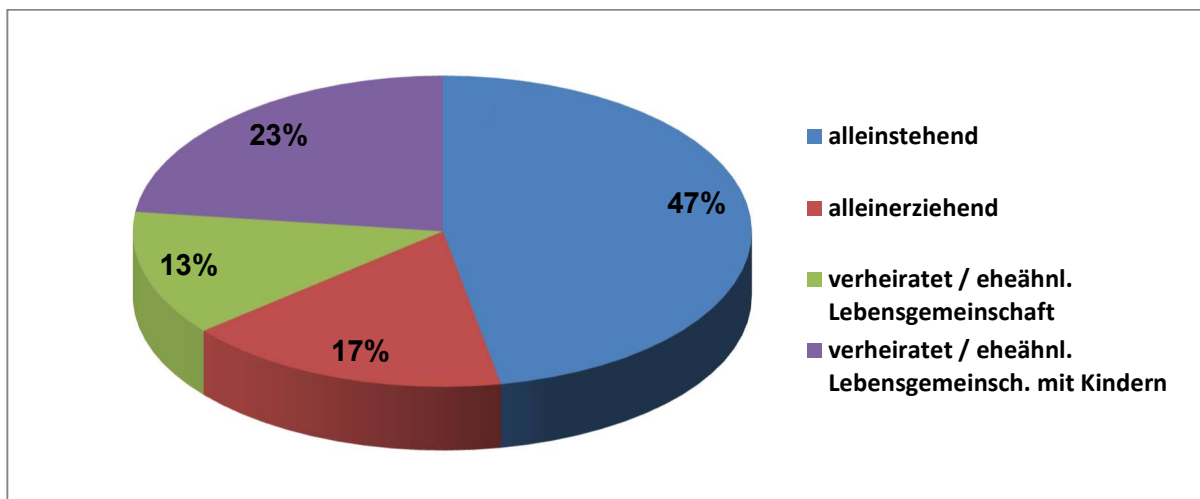
Grundlage der nachfolgenden Angaben ist die statistische Auswertung von 1.190 Beratungsfällen, bei denen die Alters-, Haushalts- und Einkommensstrukturen erfasst wurden. Von diesen 1.190 Beratungsfällen werden 918 Beratungsfälle in Bezug auf die Schuldenhöhe, Gläubigeranzahl und Ergebnisse der Beratungen betrachtet. Diese Zahlen geben somit die Zusammensetzung der Beratungsfälle in 2020 wider, spiegeln jedoch nicht die Struktur der Ratsuchenden insgesamt.

Altersstruktur



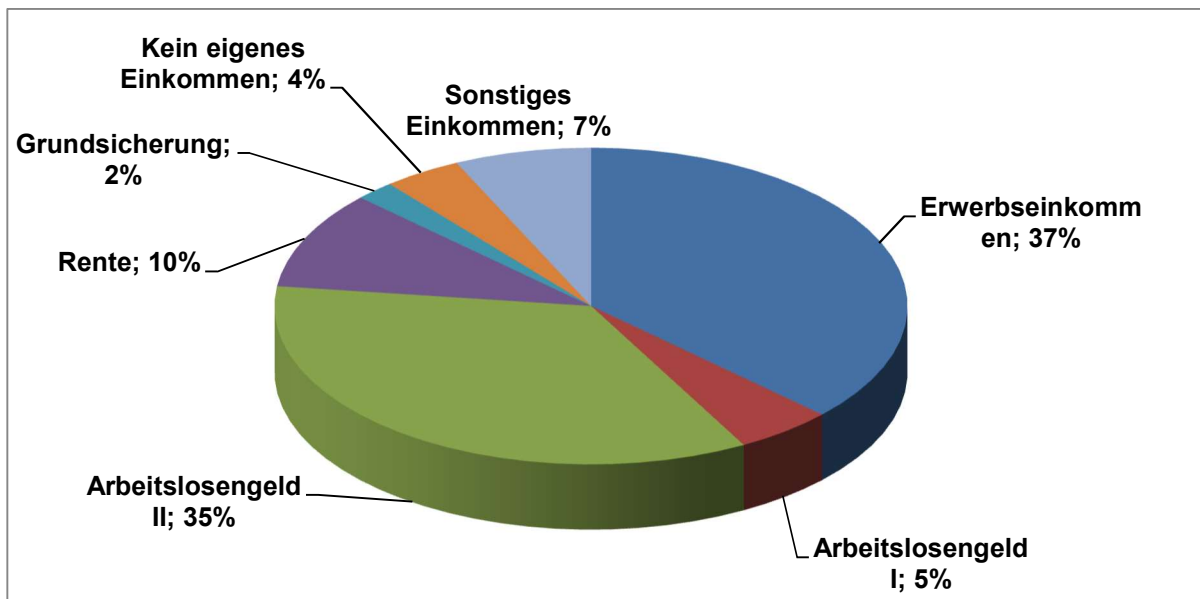
Ratsuchende in Prozent (n = 1.190)

Haushaltsstruktur



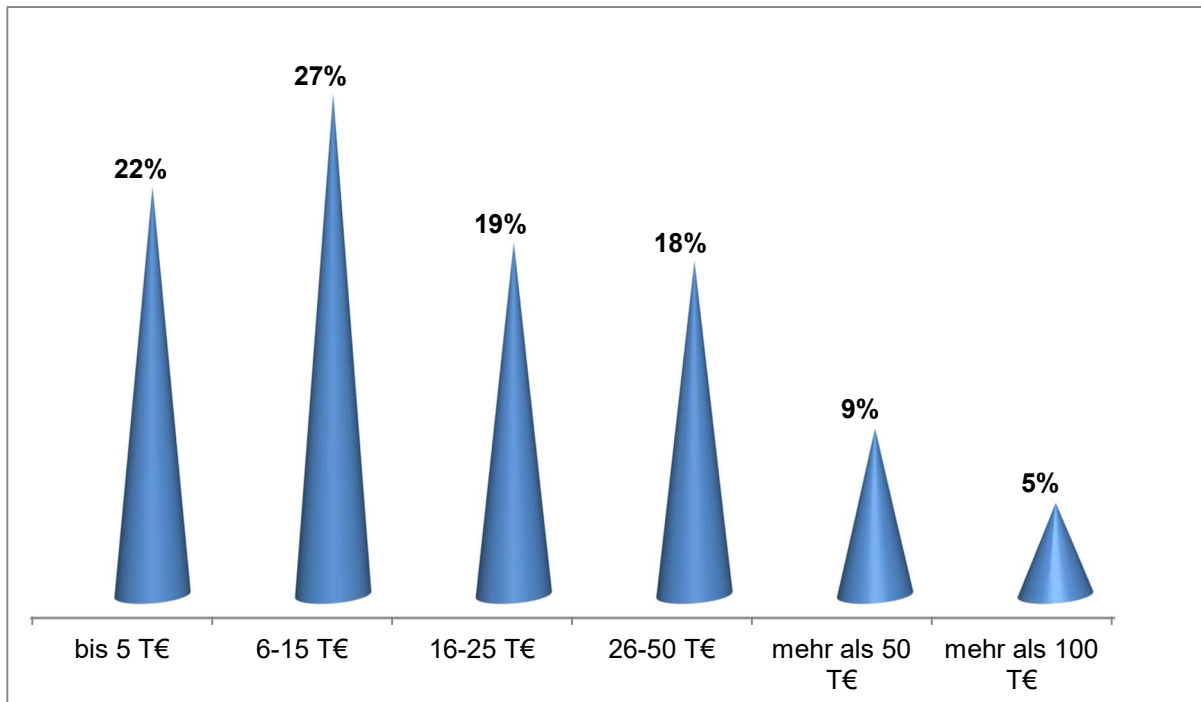
Ratsuchende in Prozent (n = 1.190)

Einkommensstruktur



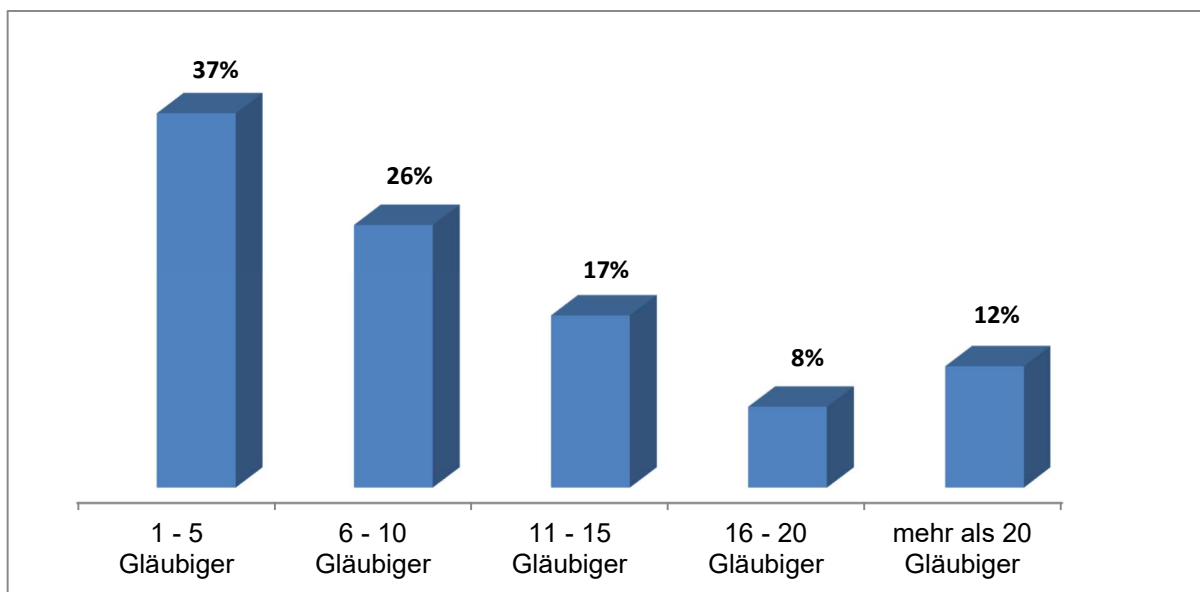
Ratsuchende in Prozent (n = 1.190)

Schuldenhöhe



Ratsuchende in Prozent (n = 918)

Gläubigerzahl



Ratsuchende in Prozent (n = 918)

Ergebnisse der Beratungen



(N = 918, Mehrfachnennungen möglich)

c. Beratung von ehemals Selbständigen

86 Ratsuchende waren ehemals selbständig. 11 von ihnen stellten einen Antrag zur Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens für ehemals Selbständige.

Die Zahl der zu dem Zeitpunkt noch selbständigen Ratsuchenden war mit 24 Fällen doppelt so hoch wie in den Vorjahren, offenkundig bedingt durch die Corona-Pandemie. Selbständige werden in Ausnahmefällen und nur, wenn eine persönliche Notlage besteht, beraten. In den meisten Fällen steht der Betrieb (meist ein Einzelunternehmen) kurz vor der Insolvenz.

d. Statistische Daten zur Insolvenzberatung

In der vorliegenden Jahresstatistik sind auch die Zahlen zu den InsO-Beratungsfällen enthalten. Als InsO-Beratung werden diejenigen Fälle ausgewertet, in denen die beiden Hauptziele der Insolvenzordnung im Sinne des § 1 InsO angestrebt waren:

- eine Schuldenbereinigung unter Einbeziehung aller Gläubiger auf der Grundlage eines Planes (gemeinschaftliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger)
- Befreiung von den Restschulden

Die Fallzahlen sind im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen. Dies betrifft vor allem die Zahl der tatsächlich gestellten Insolvenzeröffnungs-Anträge. Der Grund dafür liegt in der monatelangen Ungewissheit über die geplante Änderung der Insolvenzordnung, weswegen viele Überschuldete ihre Anträge zunächst zurückgehalten haben (siehe Punkt 4). Die folgenden Zahlen beschreiben Umfang und Wirkung der Tätigkeit der Schuldnerberatung in diesem Bereich:

in 172	Fällen wurde ein außergerichtlicher Einigungsversuch begonnen oder durchgeführt (mit überwiegend hohem Aufwand) (2019 = 181 Fälle)
8	Fälle wurden in 2020 mit einer außergerichtlichen Einigung abgeschlossen (2019 = 9 Fälle)
in 147	Fällen konnte keine außergerichtliche Einigung erzielt werden (2019 = 143 Fälle)
in 17	Fällen haben die Ratsuchenden das Verfahren abgebrochen (2019 = 29 Fälle)
in 107	Fällen wurde in 2020 ein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt (2019 = 127 Fälle)
in 4	Fällen erfolgte ein gerichtlicher Vergleich (Schuldenbereinigungsplan) (2019 = 3 Fälle)

In den Fällen, in denen ein außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleich geschlossen werden konnte, wurden die Ratsuchenden in der Umsetzung der getroffenen Zahlungsvereinbarungen unterstützt.

In den noch nicht abgeschlossenen Fällen wird die Beratung und Bearbeitung im Jahr 2021 fortgesetzt. 2020 wurde, bedingt durch die Corona-Pandemie, lediglich eine Informationsveranstaltung zum Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens durchgeführt. Seit März 2020 mussten die weiteren geplanten Veranstaltungen abgesagt werden.

Die Nachfrage nach Verbraucherinsolvenzberatung ist seit der Einführung im Jahr 1999 gleichbleibend stark geblieben. Es bestehen nach wie vor Wartezeiten von 8 – 12 Monaten, bis mit der Bearbeitung begonnen werden kann. Diese Zeit wird genutzt,

um u.a. alle Gläubiger zu ermitteln. Durch die Verkürzung der Laufzeit des Insolvenzverfahrens auf drei Jahre ist für 2021 mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Interessentinnen und Interessenten zu rechnen.

3. Schuldnerberatung in den Zeiten von Corona

In Folge der Corona-Pandemie und der Beschlüsse zur Pandemie-Bekämpfung, mussten die Büros der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle von Mitte März bis Mitte Mai 2020 und erneut ab November 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Das Beratungsangebot wurde und wird selbstverständlich aufrechterhalten. Beratungen finden in ausführlichen Gesprächen telefonisch statt, Unterlagen werden gesichtet und bearbeitet und die telefonische Erreichbarkeit wurde ausgeweitet. Die Beratung hat auch unter diesen, für alle Beteiligten ungewöhnlichen, Bedingungen gut funktioniert. Nach einem deutlichen Rückgang der Beratungsnachfrage im März, April und Mai 2020, einer Zeit, in der die Menschen wohl überwiegend mit der Bewältigung der Eindrücke der Corona-Pandemie und der davon ausgehenden Bedrohung beschäftigt waren, nahm die Beratungsnachfrage ab Juni 2020 wieder zu.

Von Ende Mai bis Anfang November 2020 konnten wieder Beratungen als Präsenztermine angeboten werden. Allerdings mit einem erheblichen Aufwand, um die Hygienestandards und Schutzmaßnahmen einhalten zu können:

- Ausstattung der Büros mit Plexiglas-Schutzscheiben
- Ausstattung der Berater*innen mit Schutzvisieren und Mund-/Nasenschutz
- Desinfizieren und Lüften nach jedem Beratungskontakt
- Beschränkung von Kontakten auf zwei Personen
- Führen von Besucherlisten zur Kontaktnachverfolgung
- Maskenpflicht in den Häusern und, wo möglich, gesonderte Eingänge
- Abstandsregelungen zeitlicher und räumlicher Art

Im November 2020 erfolgte dann entsprechend der aktuellen Lock-Down-Beschlüsse die erneute Schließung der Büros für Präsenzberatung, die auch im März 2021 noch andauert. Die offenen Sprechstunden, ein wesentliches Element eines niedrigschwelligen und zeitnahen Beratungsangebotes, konnten seit März 2020 noch nicht wieder aufgenommen werden, da die Sicherheitsstandards dort nicht gewährleistet werden können.

Im Folgenden wird beschrieben welche Veränderungen und Herausforderungen sich durch und mit der Corona-Pandemie für die Schuldner- und Insolvenzberatung ergeben haben und zwar sowohl hinsichtlich der Organisation der Arbeit, als auch hinsichtlich neuer, Corona-spezifischen Beratungsinhalte und Notlagen von Ratsuchenden, aber auch hinsichtlich der Chancen, die sich durch die erzwungene veränderte Arbeitsweise ergeben.

Die Mitarbeiter*innen der Schuldnerberatungsstelle waren zunächst sehr skeptisch, ob Sachverhalte auch im telefonischen Gespräch ausführlich und verständlich dargestellt werden können. Abgesehen von wenigen Fällen, wo dies ggf. aufgrund sprachlicher Probleme schwierig war, hat sich diese Befürchtung trotz des Fehlens eines persönlichen Kontaktes und damit einer Einschränkung der psychosozialen Kompo-

nente als unbegründet herausgestellt. Viele Beratungsgespräche sind straffer, konzentrierter und zielgerichteter als in der Präsenzberatung. Die Ratsuchenden sind überwiegend gut vorbereitet und die wesentlichen Fragen und Themen können zufriedenstellend geklärt werden. Hilfreich ist dabei auch, dass Unterlagen der Ratsuchenden im Erstgespräch i.d.R. noch nicht vorliegen und die Gespräche daher weniger durch Einzelfragen bestimmt sind. In vielen Fällen werden Folgetermine vereinbart und zwischenzeitlich Unterlagen eingereicht, die dann gesichtet und gezielt besprochen werden. Auch Anträge, z.B. Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können auf diese Weise fertiggestellt werden.

Problematischer ist es, wenn in dringenden Notlagen kurzfristig reagiert werden muss. Dafür werden jedoch zeitliche Kapazitäten freigehalten, die, ähnlich der offenen Sprechstunden, ein kurzfristiges Handeln ermöglichen. Erleichtert wird dies durch die zunehmende Ausstattung der Menschen mit digitalen Medien, so dass die Zusendung von Unterlagen immer häufiger mittels E-Mail erfolgen kann.

Ein positiver Effekt, und nicht zuletzt auch wichtiger Grund für die stark gestiegene Zahl an Beratungsfällen, ist, dass deutlich weniger vereinbarte Termine nicht wahrgenommen werden. Während in den letzten Jahren ca. 17 % der vereinbarten Termine ohne Absage nicht wahrgenommen wurden, viele davon auch Ersttermine, ist dieser Wert im Jahr 2020 auf etwa 11 % zurückgegangen.

Viele Anfragen von neuen Ratsuchenden erfolgten durch existenzbedrohende Veränderungen und Einkommensverschlechterungen in Folge von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder Umsatzeinbrüchen bei Selbständigen. Krisenhafte Situationen, die früher noch irgendwie überbrückt werden konnten, eskalieren in der Corona-Zeit. Durch die gesetzgeberischen Maßnahmen, nach denen für eine begrenzte Zeit Zahlungsverpflichtungen, die wegen Corona bedingter Einkommensverluste nicht mehr erfüllt werden konnten (Miete, Energiekostenabschläge, Darlehensraten...), für die Dauer von drei Monaten (April – Juni 2020) ausgesetzt werden konnten, haben diese Probleme für eine Übergangszeit entschärft. Allerdings wurden durch diese Corona-Hilfsmassnahmen viele Probleme lediglich aufgeschoben, da gestundete Zahlungen innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Jahren nachgeholt werden müssen. Trotz der Schutzmaßnahmen führten die Einkommensverlusten in vielen Fällen zum Scheitern und zur Kündigung von Verträgen.

Menschen, die aufgrund von Jobverlust oder Kurzarbeit plötzlich gezwungen waren, Grundsicherung nach dem SGB II (sog. HARTZ IV) zu beantragen, mussten häufig die Erfahrung machen, dass die Gewährung von Hilfeleistungen nicht so schnell und unbürokratisch erfolgte, wie von der Politik versprochen. Und auch die Corona-Soforthilfen für Selbständige, die zumindest im ersten Lockdown sehr zügig ausgezahlt wurden, waren nicht in allen Fällen hinreichend, um die Einnahmeverluste auszugleichen. Hinzu kommt, dass in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Lockdown die Geschäfte für viele nicht wieder so gelaufen sind, wie dies erhofft und erwartet wurde.

Im Beratungsalltag sah sich die Schuldnerberatung plötzlich mit Fragestellungen konfrontiert, die es bislang nicht gegeben hatte und die bei der schnellen Verabschiedung der Hilfspakete nicht bedacht worden waren und erst langwierig durch Verhandlungen und Rechtsprechung geklärt werden mussten. Einige Beispiele aus der Praxis:

- Welche Nachweise müssen geführt werden um nachzuweisen, dass Zahlungen tatsächlich auf Grund von Corona-Auswirkungen nicht geleistet werden können?
- Wie kann eine Corona-Soforthilfe, die ein selbständiger Einzelunternehmer erhalten hat, auf einem Konto geschützt werden, auf dem 6 Pfändungen vorliegen?
- Sind Corona-Sonderbonus-Zahlungen, die der Arbeitgeber gewährt hat, pfändbar?
- Wie kann eine Corona-Sonderbonus-Zahlung, die ein Arbeitnehmer erhalten hat, auf einem gepfändeten Konto geschützt werden?
- Wie kann die Corona-Soforthilfe verwendet werden und wie muss die Verwendung nachgewiesen werden? Sind Rückforderungen möglich?

Schnelle Lösungen, die die Ratsuchenden von der Schuldnerberatungsstelle erhofft haben, konnten hier nicht bereitgestellt werden. Es war jedoch mit erheblichem Aufwand Gerichten möglich, in diesen Fällen für die Ratsuchenden positive Entscheidungen herbeizuführen. Häufig mussten dafür Anträge auf weitergehenden Pfändungsschutz auf dem P-Konto bei den Amtsgerichten gestellt werden, in einigen Fällen auch bis zum Landgericht.

Die Einschränkung der Präsenzberatung in der Corona-Pandemie hat jedoch für den Beratungsalltag durchaus auch einen positiven Effekt: gezwungen auf andere Beratungsformen auszuweichen, hat sich die Tauglichkeit von telefonischer Beratung erwiesen. Eine weitere Differenzierung und Ausweitung der Beratungsangebote, die nicht nur unter Pandemie-Bedingungen sinnvoll sind, sondern auch darüber hinaus Zugangsmöglichkeiten zur Beratung erleichtern und erweitern würden wird zukünftig angestrebt. Dies ist ein Beitrag zu Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit.

Neben der ausführlichen Telefonberatung bietet sich vor allem die Beratung über Videogespräche an, zu denen nach eigenem Bekunden viele Ratsuchende die technischen Voraussetzungen haben. Denkbar ist auch eine schriftliche Online-Beratung per Mail oder Chat. Die bislang nur papierbasierte Aktenführung könnte stärker auf digitalisiert werden.

Entsprechende Neuerungen setzen allerdings auf der Seite der Beratungsstelle Investitionen, nicht zuletzt in Datenschutz-konforme Lösungen voraus, die die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW unter dem Motto „Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken“ für eine Reihe von Projekten im sozialen Bereich finanziell fördern wird. Ein Antrag auf Zuwendungen aus diesem Programm wurde auch für die Schuldnerberatungsstelle der PariSozial gGmbH gestellt, eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

4. Änderung der Insolvenzordnung – Verkürzung des Verfahrens zur Restschuldbefreiung

Im Jahr 2019 wurde von der Europäischen Union die sog. „Restrukturierungsrichtlinie“ beschlossen und im Juli 2019 veröffentlicht. Ziel der Richtlinie war u.a. die unterschiedlichen Regelungen zur Insolvenz und Restschuldbefreiung in den Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen. Beschlossen wurde, dass die Laufzeit eines Verfahrens bis zur Restschuldbefreiung die Dauer von 3 Jahren nicht mehr übersteigen darf. In der Richtlinie wurde eine Frist von 2 Jahren festgelegt, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

In Deutschland begann in der Fachöffentlichkeit ein Diskussionsprozess, der insbesondere zwei Fragen aufgriff:

- Soll die Verkürzung der Laufzeit auf 3 Jahre nur für gescheiterte (ehemals) Selbständige gelten oder auch für Verbraucher?
- Wird die Verkürzung der Laufzeit ab einem bestimmten Stichtag gelten oder wird es Übergangsregelungen geben und wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Schnell wurde deutlich, dass eine unterschiedliche Behandlung von Insolvenzschuldern wegen des verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheitsgrundsatzes nicht umsetzbar ist und die Verkürzung für alle Insolvenzschuldner gelten müsse. Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung ging die Bundesministerin für Justiz Christine Lambrecht im November 2019 erstmals mit konkreten Überlegungen in die Öffentlichkeit. Diese sahen vor, dass die Umsetzung nicht zu einem Stichtag erfolgen solle. Die Verkürzung des Verfahrens sollte zeitlich gestaffelt eingeführt werden, um die Ungerechtigkeit einer Stichtagsregelung sowie eine Überlastung der Justiz zu vermeiden. So sollte die Verfahrensdauer für Verfahren, die ab dem 17. Dezember 2019 beantragt wurden, auf 5 Jahre und 7 Monate festgelegt werden und sich dann monatlich um einen Monat verkürzen, so dass eine generelle dreijährige Laufzeit ab dem 17. Juli 2022 gelten würde. Unter dieser Prämisse wurde Anfang 2020 ein Referentenentwurf vorgelegt.

Anfang Juli 2020 hat das Justizministerium seine Auffassung dann geändert. Offensichtlich beeinflusst durch die befürchteten wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie mit einer hohen Zahl von Unternehmensinsolvenzen, sollte Betroffenen ein früherer „Fresh-start“ ermöglicht werden und es wurde doch eine Stichtagsregelung favorisiert. Geplantes Datum des Inkrafttretens sollte der 01. Oktober 2020 sein. Der Regierungsentwurf wurde jedoch in der ersten Lesung im Bundestag im September 2020 noch einmal an die Ausschüsse überwiesen und die Beschlussfassung im Bundestag erfolgte schließlich erst am 17. Dezember 2020. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am Tag danach und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30.12.2020.

Für die Beratungspraxis warf der zögerliche Entscheidungsprozess einige Probleme auf, da die meisten Ratsuchenden es bevorzugten, ihren Antrag erst nach der Neuregelung zu stellen. Jedoch wusste niemand wann und wie diese verabschiedet würden. Es wurden daher, wo möglich, die Anträge zunächst zurückgehalten. Bundesweit ging die Zahl der Insolvenzanträge im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um ca. 35,8 % zurück (lt. Statistischem Bundesamt). Im Januar 2021 wurden dann in NRW

1.980 Anträge gestellt (86,2 % mehr als im Dezember 2020). Die Beratungsstelle der PariSozial gGmbH war dabei mit ca. 30 InsO-Anträgen vertreten.

Inhaltlich weist die Änderung der Insolvenzordnung vor allem folgende Änderungen auf:

- Für alle Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die ab dem 01.10.2020 gestellt wurden gilt eine Laufzeit zwischen Verfahrenseröffnung und Erteilung der Restschuldbefreiung von 3 Jahren.
- Diese Laufzeit gilt nur bei einem ersten nach dem neuen Recht beantragten Verfahren. Für ein erneutes Verfahren nach erteilter Restschuldbefreiung gilt eine Sperrfrist von 11 Jahren und eine Dauer von 5 Jahren.
- Neuerwerb an Vermögen durch Gewinne fällt während des gesamten Verfahrens in voller Höhe in die Insolvenzmasse, Schenkungen zur Hälfte (außer bei geringem Wert).
- Wenn während des Verfahrens „unangemessene Verbindlichkeiten“ begründet werden, kann auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung im laufenden Verfahren versagt werden.
- Insolvenzschnuldner, die im Verfahren eine selbständige Tätigkeit fortsetzen oder begründen wollen, haben dies dem Insolvenzverwalter anzuzeigen. Dieser hat mitzuteilen, ob er die selbständige Tätigkeit aus der Insolvenzmasse freigeben wird.
- Der selbständige Schuldner kann beim Insolvenzgericht die Festsetzung des fiktiven Einkommens beantragen.
- Die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters und späteren Treuhänders wird um 40 % erhöht.

5. Aktionswoche der Schuldnerberatung 2020 – „Chancenlose Kinder – Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung“

Unter dem Motto „Chancenlose Kinder? – Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung!“ hat die bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung der Wohlfahrts- und Fachverbände die Kinderrechte in den Mittelpunkt gestellt.

„Um Kindern das Recht auf eine von Schuldenproblemen unbelastete Kindheit und Jugend zu gewährleisten und ihnen gute Startbedingungen für die Zukunft zu schaffen bedarf es deutlicher Reformen“, so das Forderungspapier der AGSBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände). „Überschuldung ist in jedem Fall eine besonders belastende Situation, die schon ohne die Einschränkungen durch COVID 19 herausfordernd ist, jetzt an Brisanz aber noch zunimmt“ (AGSBV). Kinder können es nicht einordnen, wenn ihre Eltern viel öfter verzweifelt sind, weil nicht genug Geld da ist. Schon ein Kinobesuch ist in überschuldeten Familien mit geringem Einkommen nicht möglich. Oft bleiben auch grundlegendere Bedürfnisse auf der Strecke wie ein neues Paar Schuhe oder die ausreichende Ausstattung mit Schulmaterial und Büchern.

Wenn auch das „Starke-Familien-Gesetz“ ein Anfang ist, um Familien mit niedrigem Einkommen zu unterstützen, so ist ein bedarfsgerechter Ausbau der familien- und sozialpolitischen Leistungen wie der Mindestunterhalt, der Regelsatz für Kinder und

Jugendliche in der Grundsicherung und in der Sozialhilfe dringend notwendig. „Darüber hinaus müsste die Einführung einer eigenständigen Kindergrundsicherung umgesetzt werden“. Große Bedeutung kommt auch der finanziellen Allgemeinbildung zu. Präventionsarbeit schon in der Schule wäre dringend notwendig, damit Kinder und Jugendliche früh lernen mit Geld und den Gefahren durch Handy- und Internetnutzung umzugehen.

In unserer Beratungsarbeit haben die Schuldnerberatungsstellen es immer wieder mit Rückforderungsbescheiden der Jobcenter auch an minderjährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu tun. Diese führen dazu, dass diese jungen Leute schon Schulden haben, wenn sie 18 Jahre alt werden. Die Verschuldung von Minderjährigen sollte im Sozialrecht vollständig abgeschafft werden.

Um ein gutes Aufwachsen von Kindern, trotz Überschuldung der Eltern unterstützen zu können, halten die Schuldnerberater*innen im Kreis Minden-Lübbecke vor allen Dingen eine gute Beratung für notwendig. Daher brauchen wir ein rechtlich verankertes Recht auf Schuldnerberatung für alle.

Das Plakat der AG SBV zur bundesweiten Aktionswoche zeigt das von einem Kind gemalte Bild mit der Überschrift „Geld zu haben ist so schön, weil man...“. Beide Schuldnerberatungsstellen im Kreis Minden-Lübbecke, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. und PariSozial gGmbH haben zu der Aktionswoche gemeinsam mit den Kinder-, Jugend- und Familienhilfen beider Verbände sowie PRIMA „Frühe Hilfen für Familien“ eine Malaktion für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Zu diesem Gedanken waren Familien mit Kindern aufgerufen, ein Bild zu malen, einen Text zu schreiben oder eine Collage zu gestalten. Die eingereichten Bilder wurden auf den Internetseiten der Verbände veröffentlicht – eine geplante Ausstellung der Bilder fand leider aufgrund von Corona nicht statt.

Zwei der eingereichten Bilder und der Aufruf zu unserer Malaktion zur Aktionswoche sind im Anhang zu sehen. Die übrigen Bilder findet man auf der Homepage der Schuldnerberatungsstelle.

6. Nachwort

Die Corona-Pandemie wird auch im Jahr 2021 die Arbeit der Schuldnerberatungsstelle der PariSozial gGmbH prägen. Neben dem weiterhin bestehenden Verzicht auf Präsenzberatung und offene Sprechstunden finden auch Teamsitzungen, Arbeitskreise und Fortbildungen ausschließlich in Online-Konferenzen statt. Dies ist einerseits eine Reduzierung des Zeitaufwandes und ebenfalls ressourcenschonend, andererseits leidet der kollegiale Austausch. Für 2021 wird in der Fachöffentlichkeit ein weiterer stetiger Anstieg der Beratungsnachfrage erwartet, da viele wirtschaftliche Probleme durch die Corona-Pandemie erst langfristig ihre Wirkung entfalten dürften. Auch die Verkürzung der Laufzeit des Insolvenzverfahrens bis zur Restschuldbefreiung (die für die Insolvenzberatung keine Reduzierung des Aufwands bedeutet) wird eine erhöhte Nachfrage mit sich bringen, sobald die Gesetzesänderung in der Wahrnehmung der Menschen angekommen ist.

Neben den Änderungen zu den Regelungen des Pfändungsschutzkontos und den neuen Regelungen zum Inkassorecht, die im Jahr 2021 in Kraft treten werden, liegt ein weiterer Gesetzentwurf vor, der Auswirkungen auf überschuldete Menschen und die Schuldnerberatung haben wird. Das geplante Gesetz zur „Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften“.

Auf diese Themen wird im Jahresbericht 2021 eingegangen werden – und dann hoffentlich ein Rückblick möglich sein auf die Zeit, in der unter Corona-Bedingungen gearbeitet werden musste.

Wir danken für Ihr Interesse an unserer Arbeit und den aktuellen Neuerungen!

**Die PariSozial Minden-Lübbecke/Herford gGmbH
Das Team der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle**